

TREMCO

illbruck

Tremco illbruck GmbH & Co. KG
Werner-Haepff-Str. 1
92439 Bodenwöhr
Deutschland

Telefon + 49 (0) 94 34 / 208-0
Telefax + 49 (0) 94 34 / 208-230
www.tremco-illbruck.com

Bodenwöhr, 2. August 2010

Neue gesetzliche Vorgaben für PU-Schäume

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon seit längerer Zeit wird die Diskussion um MDI-haltige Produkte geführt, ob sie als krebserregend einzustufen sind, wenn ja, welche Produkte es tatsächlich betrifft und welche Auswirkungen es auf den Verkauf bzw. die Anwendung hat.

Diese Punkte sind in einer neuen gesetzlichen Verordnung geregelt, die **zum 01. Dezember 2010** in Kraft tritt. Produkte, die mehr als 1% MDI enthalten, werden als „möglicherweise krebserregend“ eingestuft und müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Daraus ergeben sich Verkaufsbeschränkungen gemäß der Chemikalienverbotsverordnung. Wichtig dabei ist, dass sich für professionelle Anwender jedoch wenig ändert.

Zu diesen Produkten zählen u.a. verschiedene PU-Schäume. Detaillierte Informationen hierzu und welche Konsequenzen sich daraus ergeben, haben wir in der beigefügten „Handhabung von MDI-haltigen Produkten“ für Sie zusammengefasst.

Bitte informieren Sie auch Ihre Kunden über diese neuen Richtlinien. Es ist besonders wichtig, wenn die Produkte an private Endkunden weiterverkauft werden. Die Verpackungen und Unterlagen der Tremco illbruck Produkte werden entsprechend gekennzeichnet bzw. geändert.

Für Fragen oder weitere Informationen steht Ihnen Herr Christian Brunner, Tel.: 09434/208-434 aus der Tremco illbruck Anwendungstechnik zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen
Tremco illbruck GmbH & Co. KG

Anlage
Kundeninformation

Kundeninformation

zur Handhabung MDI-haltiger Produkte

Ab dem 01. Dezember 2010 werden **Methylendiphenyldiisocyanate (MDI)** als „**möglicherweise krebserregend**“ eingestuft. Produkte, welche mehr als 1% MDI enthalten, **müssen daher als R40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung)** bzw. gem. GHS-Verordnung als H351 (kann vermutlich Krebs erzeugen) gekennzeichnet werden. **Aufgrund dieser Einstufung greifen Verkaufsbeschränkungen gemäß der Chemikalienverbotsverordnung.** Für den Vertrieb MDI-haltiger Produkte, wie z.B. PU-Schaum, ergeben sich dann insbesondere die folgenden Einschränkungen:

1. Die Einstufung als R40 bzw. H351 gemäß GHS-Verordnung tritt ab 01.12.2010 in Kraft
2. Sie betrifft MDI-haltige Produkte mit mind. 1% MDI-Gehalt.
3. Für diese Produkte gilt dann in Deutschland ein Selbstbedienungsverbot im DIY-Bereich. **Diese Produkte dürfen für private Anwender also nicht mehr frei zugänglich im Regal stehen, wodurch sie unkontrolliert in den Verkehr gebracht würden. Verkauf z.B. nur über die Theke oder Verkauf „hinter Glas“. Im Profibereich gilt dies nicht.**

Folgendes muss dazu sichergestellt werden:

- Bei Abgabe an private Endverbraucher, Wiederverkäufer und berufsmäßiger Anwender nur durch eine im Betrieb beschäftigte zuverlässige, mind. 18 Jahre alte Person mit nachgewiesener Sachkunde.
- Bei Abgabe an Endverbraucher muss von diesem bestätigt werden, dass die Produkte in erlaubter Weise verwendet werden. (z.B. Unterschrift des Erwerbers auf einer Rechnungs- / Lieferscheinkopie, auf welchem sich der Text zu dieser Bestätigung befindet)
- Bei Abgabe an Wiederverkäufer muss von diesem bestätigt werden, dass die Weitergabe an private Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte zuverlässige mind. 18 Jahre alte Person mit nachgewiesener Sachkunde erfolgt. (z.B. Unterschrift des Erwerbers auf einer Rechnungs- / Lieferscheinkopie, auf welchem sich der Text zu dieser Bestätigung befindet)
- Der Erwerber muss mind. 18 Jahre alt sein.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über mögliche Gefahren bei der Verwendung dieser Stoffe zu informieren. (z.B. Unterschrift des Erwerbers auf einer Rechnungs- / Lieferscheinkopie, auf welchem sich der Text zu dieser Bestätigung befindet) z.B. Text des Sicherheitsdatenblattes auf der Rechnung.
- Bei Transport und Lagerung gelten diese Produkte nicht als Gefahrgut. Bei Druckgasverpackungen gelten allerdings die üblichen Vorschriften.
- **Wie bisher auch handelt es sich bei PU-Schaumdosen um schadstoffhaltige Füllgüter im Sinne der Verpackungsverordnung mit den entsprechenden Erfordernissen zur Vorhaltung von Rücknahmesystemen.**
- Bei Abgabe an private Endverbraucher müssen ab dem 27.12.2010 Schutzhandschuhe sowie ein Sicherheitsdatenblatt beigelegt werden.